

WerteUnion

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

§ 1 Grundlagen

(1) Die Schiedsgerichte der WerteUnion sind Schiedsgerichte nach dem Parteiengesetz.

(2) Für die Mitglieder der WerteUnion besteht die Pflicht, sich bei Streitfragen zunächst an die Schiedsgerichte zu wenden. Diese sollen zunächst auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinwirken.

§ 2 Einrichtung und Besetzung der Schiedsgerichte

(1) Es wird ein Schiedsgericht 1. Instanz und ein Schiedsgericht 2. Instanz eingerichtet. Schiedsrichter müssen Mitglied der WerteUnion sein. Scheidet ein Schiedsrichter aus der Partei aus, so erlischt seine Funktion als Schiedsrichters.

(2) Die Schiedsgerichte 1. und 2. Instanz müssen mit mindestens drei Schiedsrichtern besetzt sein. Die Kammern der Schiedsgerichte bestehen aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie verhandeln und entscheiden jeweils in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ist der Vorsitzende verhindert, rückt der stellvertretende Vorsitzende nach.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstands der WerteUnion sein. Ein Schiedsrichter darf nicht in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur WerteUnion oder zu einem Abgeordneten einer Volksvertretung stehen.

§ 3 Wahl der Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter werden von dem Bundesparteitag für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Schiedsrichter wählen aus ihren Reihen für die Gerichte nach § 2 Absatz 1 einen Vorsitzenden, der das Schiedsgericht leitet und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Zusätzlich kann der Bundesparteitag für jedes Gericht bis zu vier Ersatzschiedsrichter.

§ 4 Geschäftsstelle und Aktenführung

(1) Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte 1. und 2. Instanz befinden sich in der Geschäftsstelle der Bundespartei.

(2) Die Geschäftsstellen nach Absatz 1 unterliegen den Weisungen der beiden Vorsitzenden. Die Geschäftsstellen haben sämtliche eingehende Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts weiterzuleiten.

(3) Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung für die Dauer von zehn Jahren zu archivieren.

§ 5 Zuständigkeit der Schiedsgerichte

(1) Das Schiedsgericht 1. Instanz ist zuständig für die Entscheidung über

1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe der Kreis- und Landesverbände sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen;
2. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen der Kreis- und Landesverbände;
3. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Kreis- und Landesverbände; für Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, die keinem Kreisverband angehören, ist dieses Schiedsgericht ebenfalls zuständig;
4. sonstige Streitigkeiten zwischen den Kreis- und Landesverbänden oder einzelnen Mitgliedern eines Kreis- oder Landesverbands;
5. Streitigkeiten zwischen Kreis- und Landesverbänden untereinander.

(2) Das Schiedsgericht 2. Instanz ist zuständig für die Entscheidung über

1. den Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen des Schiedsgerichts 1. Instanz,
2. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei,
3. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbands,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und den Kreis- und Landesverbänden,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit das Interesse der Partei berührt ist.

§ 6 Anrufung und Antragsschrift

(1) Der Antrag muss in Schriftform gestellt, begründet und unterzeichnet werden sowie Antragsteller und Antragsgegner bezeichnen. Die die Begründung tragenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Antragsschrift ist mit zwei Kopien einzureichen.

(2) Antragsberechtigt sind in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen

- a) der Bundesvorstand,

- b) der Vorstand jedes Kreis- und Landesverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
- c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- d) wer geltend macht, in einem Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein.

(3) In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind antragsberechtigt

- a) der Bundesvorstand,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Kreis- oder Landesverbandes,
- c) das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen oder beantragt ist,

(4) In allen übrigen Verfahren sind antragsberechtigt

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Vorstand jedes Kreis- und Landesverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- c) wer als Mitglied der WerteUnion geltend macht, in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein.

(5) Mitglieder der WerteUnion müssen für ihre Antragberechtigung ihre persönliche Betroffenheit darlegen und begründen.

§ 7 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

(1) Die Anfechtung von Wahlen und von Beschlüssen von Parteiorganen ist binnen zweier Wochen nach dem Ereignis zulässig.

(2) Die Anfechtung einer Abstimmung ist nur zulässig, wenn der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.

(3) Im Hinblick auf Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder wird auf § 7 der Bundesatzung verwiesen. Die Anrufung eines Schiedsgerichts muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Tages erfolgen, an dem der Antragsteller von dem Ereignis, welches zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden soll, Kenntnis erlangt hat.

§ 8 Verfahrensbeteiligte

(1) Beteiligtenfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind der Antragsteller, der Antragsgegner sowie Beigeladene.

(2) Das Gericht kann Dritte, die von dem Verfahren persönlich betroffen sind oder deren rechtliche Interessen durch das Verfahren berührt werden, beiladen.

(3) Übergeordnete Vorstände sind beizuladen, wenn sie dies gegenüber dem Schiedsgericht verlangen.

(4) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen betrifft, können die dem antragstellenden Vorstand übergeordneten Vorstände beitreten.

(5) Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 9 Einleitung und Gang des Verfahrens

(1) Nach Eingang des Antrags auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens legt die zuständige Geschäftsstelle dem Vorsitzenden den Antrag vor. Der Vorsitzende prüft den Antrag, ob er als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint. Gegebenenfalls weist der Vorsitzende den Antragsteller auf seine Einschätzung hin und gibt unter Fristsetzung Gelegenheit zur Ergänzung der Antragschrift.

(2) Nach Eröffnung des Verfahrens informiert das Gericht die für die Verfahrensbeteiligten örtlich zuständigen Landesvorstände über das Verfahren und die gestellten Anträge. Fristen für Erklärungen und Stellungnahmen werden jeweils durch den Vorsitzenden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles festgesetzt.

(3) Die Schiedsgerichte sollen stets auf eine gütliche Einigung hinwirken. Vergleiche zur Verfahrensbeendigung sind anzustreben.

(4) Die Schiedsgerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung oder bei Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten auch im schriftlichen Verfahren. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung und benennt einen Beisitzer zum Berichterstatler.

(5) Die Ladungen zu mündlichen Verhandlungen ergehen im Regelfall per Einwurf-Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein; sie können aber auch per E-Mail ergehen. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen betragen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann sie bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Schiedsgericht kann persönliches Erscheinen anordnen.

(6) Sofern Verfahrensbeteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheinen, kann das Schiedsgericht ohne die fehlenden Beteiligten verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

(7) Mitglieder der WerteUnion sind zur Zeugenaussage verpflichtet. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

(8) Sitzungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich, auch nicht parteiöffentlich. Der Vorsitzende kann Zuhörer zulassen. Sämtliche Verfahrensbeteiligte und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der vom Schiedsgericht verhandelte Sachverhalt wird von Amts wegen untersucht; das Schiedsgericht ist nicht an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten gebunden. Alle Verfahrensbeteiligte haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(10) Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

(11) Die Verfahrensleitung liegt bei dem Vorsitzenden.

(12) Alle mündlichen Sitzungen und Beweisaufnahmen, die außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden, sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von der Geschäftsstelle gestellt wird, zu unterzeichnen.

(13) Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung gelten auch für den Ausschluss oder die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen der Besorgnis der Befangenheit.

(14) Die Verfahrensbeteiligten können sich selbst vertreten oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

§ 10 Entscheidungen und verfahrensleitende Anordnungen

(1) Über verfahrensleitende Anordnungen entscheidet der Vorsitzende. Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Entscheidung ist in Schriftform zu erstellen, zu begründen, von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts, die an der Entscheidung beteiligt waren, zu unterschreiben und, sofern Rechtsmittel gegen die Entscheidung zulässig sind, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten jeweils eine Abschrift der Entscheidung. Die Entscheidungen, durch die eine Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird, sind schriftlich zu begründen und von den beteiligten Richtern zu unterschreiben. Entscheidungen des Gerichts sind den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

§ 11 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht der Hauptsache kann jederzeit auf Antrag eine Einstweilige Anordnung treffen. Vor Erlass der Anordnung ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In begründeten Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) In besonders eilbedürftigen Fällen kann eine Einstweilige Anordnung ohne Anhörung des Antragsgegners durch den Vorsitzenden ergehen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen ein Antrag auf mündliche

Verhandlung gestellt werden, die daraufhin unverzüglich stattfinden muss. Der Antrag auf mündliche Verhandlung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen des Gerichts 1. Instanz kann innerhalb eines Monats bei dem Schiedsgericht 2. Instanz der Antrag auf Überprüfung (Beschwerde) gestellt werden. Dieses Schiedsgericht entscheidet endgültig.

(2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist sowie das für die Beschwerde zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

(3) Die Beschwerde muss in Schriftform erfolgen, die angefochtene Entscheidung bezeichnen und begründet werden. Tatsachen, die nicht bereits in der ersten Instanz vorgetragen worden sind, können zurückgewiesen werden. Der Beschwerdeschrift sind zwei Kopien derselben beizufügen. Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Schiedsgerichts 2. Instanz zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll.

§ 13 Kosten und Auslagen

(1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind kostenpflichtig. Bei Anrufung eines Schiedsgerichts durch Einreichung eines Antrags werden gleichzeitig Kosten in Höhe von 300,00 Euro fällig. Der Betrag ist auf das Konto der Bundespartei einzuzahlen. Vor Eingang der Zahlung wird das Gericht nicht tätig.

(2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind von diesen selbst zu tragen. Das Schiedsgericht kann die Erstattung der außergerichtlichen Kosten und Auslagen einem Beteiligten auferlegen, wenn das Verfahren auf seinen Antrag durchgeführt wurde, er unterlegen ist und sich der abgelehnte Antrag als mutwillig darstellt. Kosten und Auslagen eines Verfahrensbevollmächtigten werden nicht erstattet.

(3) Das Gericht kann die Durchführung der Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Sie erhalten von der Bundespartei eine Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro pro Sitzungstag. Notwendige Auslagen, insbesondere Reisekosten, werden von der Bundespartei erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 17. Februar 2024 durch Beschluss der Gründungsversammlung in Kraft.